

Haftung demenzkranker Personen

Von Rechtsanwalt Markus Düncher

Das Problem

Die Anzahl demenziell veränderter Menschen steigt kontinuierlich. Jenseits aller medizinischen, pflegerischen und sozialen Herausforderungen, die mit dieser Entwicklung verbunden sind, treten auch ganz schlichte zivilrechtliche Probleme auf. Vor allem Angehörige, Nachbarn und Erbringer von Betreuungs- und Pflegeleistungen stehen immer häufiger vor der Frage, wer für Schäden aufkommt, die der Erkrankte verursacht. In der eigenen Häuslichkeit, in einer Pflegeeinrichtung oder im öffentlichen Raum begegnen die Betroffenen Situationen, auf die sie nicht mehr adäquat reagieren können. Sei es, dass sie vergessen, den aufgedrehten Wasserhahn ab- oder den Herd auszustellen, sei es, dass sie versehentlich einen Feuermelder betätigen oder dass sie gewaltsam versuchen, in fremde Wohnungen oder Fahrzeuge einzudringen, weil sie glauben, es seien ihre eigenen und sie hätten nur den Schlüssel verlegt.

Die Lösung:

Haftungsrechtlich gelten Personen mit kognitiv eingeschränkter Alltagskompetenz in der Regel als deliktsunfähig und sind für verursachte Schäden – mit Ausnahme von

schwer zu beweisenden lichten Momenten - nicht verantwortlich. Daher gehen die Geschädigten häufig leer aus, falls nicht Dritte wegen einer Verletzung ihrer Aufsichtspflicht haften. Diese Haftung kann allerdings auch den Einrichtungsträger oder den ambulanten Anbieter von Betreuungsleistungen treffen. Wie weit die Aufsichtspflicht reicht, hängt vor allem von der konzeptionellen Ausrichtung ab. In einem beschützten oder speziell auf Bewohner mit demenziellen Erkrankungen ausgerichteten Bereich einer stationären Einrichtung sind die Anforderungen höher als in einer Einrichtung ohne fachlichen Schwerpunkt. Eine lückenlose persönliche Überwachung jedes Bewohners einer stationären Einrichtung kann aber nicht verlangt werden. Ebenfalls ist von Bedeutung, ob der Erkrankte bereits in der Vergangenheit auffällig geworden ist. In die Abwägung muss auch die Wahrung der Menschenwürde des Erkrankten einbezogen werden.

Der Erkrankte muss ansonsten für im Zustand der Deliktsunfähigkeit verursachte Schäden nur eintreten, wenn es untragbar wäre, den Geschädigten mit dem Schaden alleine zu lassen. Dabei dürfen dem Erkrankten aber nicht die Mittel entzogen werden, die er zum angemessenen Lebensunterhalt

und zur Erfüllung eigener Unterhaltspflichten benötigt. Außer in Ausnahmefällen, in denen sehr vermögende Personen den Schaden verursacht haben, wird meist daran eine Inanspruchnahme des Erkrankten scheitern.

Eine Versicherungslösung kann in solchen Fällen helfen, Rechtsstreitigkeiten z. B. mit dem Vermieter, Wohnungsnachbarn oder den Mitbewohnern einer Pflegeeinrichtung zu vermeiden. Privathaftpflichtversicherungen – die meist den Ehegatten oder Lebensgefährten mit einschließen – werden inzwischen auch mit einem erweiterten Deckungsumfang, der im Zustand der Deliktsunfähigkeit verursachte Schäden mit umfasst, angeboten. Dieser höhere Leistungsumfang ist aber auch mit höheren Beiträgen verbunden. Manche stationäre Einrichtungen schließen zu Gunsten der Bewohner eine Sammelhaftpflichtversicherung ab, um den Rechtsfrieden innerhalb der Einrichtung zu wahren.

INFORMATIONEN

Iffland & Wischnewski Rechtsanwälte,
Fachkanzlei für die Sozialwirtschaft,
www.iffland-wischnewski.de